

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die StadtBibliothek Köln**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 07.04.2011 auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Die StadtBibliothek Köln ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Leseförderung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 1.2. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen.

### **§ 2 Nutzerkreis**

- 2.1. Die Benutzung der StadtBibliothek Köln ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet.
- 2.2. Kinder unter 7 Jahren dürfen die StadtBibliothek Köln nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.

### **§ 3 Anmeldung, Nutzausweis**

- 3.1. Natürliche Personen weisen sich bei der Anmeldung mit ihrem Personalausweis oder einer Meldebescheinigung aus.
- 3.2. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine persönlich abzugebende schriftliche Zustimmung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des gesetzlichen Vertreters für alle aus dem Benutzerverhältnis des Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Die Bürgschaft ist befristet für die Dauer der Minderjährigkeit des Nutzers. Der Bürge hat die Möglichkeit, die Bürgschaftserklärung jederzeit schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall endet mit Bestätigung des Eingangs des Widerrufs durch die StadtBibliothek Köln auch das Vertragsverhältnis mit dem Minderjährigen. Sämtliche ausgeliehenen Medien sind dann binnen einer Woche zurückzugeben.
- 3.3. Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Köln-Pass-Inhaber über 18 Jahre müssen bei der Anmeldung zusätzlich zu den in Punkt 3.1. aufgeführten Dokumenten den entsprechenden Nachweis erbringen.

- 3.4. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Die Vollmacht ist durch Vorlage derselben nachzuweisen.
- 3.5. Mit erfolgter Anmeldung erhalten die Nutzer einen Nutzausweis für die StadtBibliothek Köln. Der Nutzausweis bleibt Eigentum der Stadt Köln und ist nicht übertragbar. Ein Nutzer, der schuldhaft den Missbrauch seines Nutzausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Sein Verlust sowie Adressänderungen sind der StadtBibliothek Köln unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzausweis ist bei Ausschluss des Nutzers von der Benutzung der StadtBibliothek Köln oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Nutzausweise erforderlich machen, zurückzugeben. Bei Verlust des Nutzausweises kann auf Antrag ein neuer Nutzausweis ausgestellt werden.
- 3.6. Natürliche Personen haben die Möglichkeit, sich für ein Dauervertragsverhältnis (Dauermitgliedschaft) zu entscheiden. Dieses kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Es dauert 13 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und wird automatisch um jeweils 13 Monate verlängert. Es endet mit der schriftlichen Kündigung. Diese muss 4 Wochen vor Ablauf der Laufzeit dieser Nutzungsberechtigung bei der StadtBibliothek Köln eingegangen sein.
- 3.7. Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Nutzausweis erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung der StadtBibliothek Köln an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der Erstanmeldung ausgehändigt.

#### § 4 Ausleihe von Medien

- 4.1. Die Gesamtzahl gleichzeitig ausleihbarer Medien beträgt für:
  - a) Minderjährige 15 Medien,
  - b) natürliche Personen 25 Medien,
  - c) juristische Personen 100 Medien.
- 4.2. Die Dauer der Ausleihe beträgt:
  - a) Bücher, Medienkombinationen, CD-ROMs und Lernhilfen 4 Wochen,
  - b) für Zeitschriften, Medien aus dem Bestsellerservice 2 Wochen,
  - c) für CDs, DVDs, Hörbücher, Spiele, Videokassetten 2 Wochen.
- 4.3. Die Ausleihfrist kann auf Antrag um den in Ziffer 4.2. genannten Zeitraum bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.

- 4.4. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der StadtBibliothek Köln nicht nachweisbar ist.
- 4.5. Die Reservierung von Medien ist jederzeit möglich.
- 4.6. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- 4.7. Für die Ausleihe digitaler Medien gelten separate Bedingungen.
- 4.8. Die StadtBibliothek behält sich vor, die Ausleihfristen zu verkürzen.

## **§ 5 Fernleihe**

- 5.1. Medien, die nicht im Bestand der StadtBibliothek Köln vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Nutzers gemäß der nordrheinwestfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
- 5.2. Die Bestellung erfolgt per Formular oder online über die Digitale Bibliothek.

## **§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Rechte Dritter**

- 6.1. Der Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- 6.2. Die StadtBibliothek Köln haftet für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- 6.3. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Der Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
- 6.4. Verlust und Veränderungen der Medien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung sowie Beschädigung zum Schadensersatz.
- 6.5. Der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Er stellt die StadtBibliothek Köln diesbezüglich von jeder Haftung frei.

## § 7 Rückgabe

- 7.1. Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.

## § 8 Entgelte

- 8.1. Für die Ausleihe der Medien werden folgende Beiträge erhoben:

a)	Minderjährige	kostenfrei
b)	Natürliche Personen für 12 Monate	38,00 €
c)	Dauermemberschaft für 13 Monate	38,00 €
d)	Halbjahresmemberschaft für 6 Monate	20,00 €
e)	Kurzmemberschaft für 3 Monate	13,00 €
f)	Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende für 12 Monate	28,00 €
g)	Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende für 6 Monate	15,00 €
h)	Köln-Pass-Inhaber für 12 Monate	13,00 €
i)	Köln-Pass-Inhaber für 6 Monate	7,00 €
j)	Juristische Personen für 12 Monate	182,00 €

- 8.2. Die Beiträge sind gegen Ausgabe oder Verlängerung des Nutzausweises zu zahlen.

- 8.3. Die Jahresgebühr kann im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen um maximal 50 % ermäßigt werden.

## § 9 Serviceentgelte

- 9.1. Die StadtBibliothek Köln erhebt folgende Serviceentgelte:

a)	für das Verbuchen von Medien ohne vorliegenden Nutzausweis	1,00 €
b)	für die Ausstellung eines neuen Nutzausweises	3,50 €
c)	für jede Vorbestellung	1,00 €
d)	für Medien aus dem Bestsellerservice pro Medium	2,00 €
e)	für Datenausgabe auf Papier pro Seite	0,10 €
f)	für im Auftrag erstellte Kopien und Scans pro Seite	0,50 €
g)	für die Lieferung von Medien aus dem Bestand der Zentralbibliothek an die Adresse des Nutzers innerhalb Kölns	10,00 €

9.2. Die StadtBibliothek Köln erhebt folgende Entgelte pro Recherche:

a)	für die Bestellung einer Fernleihe, unabhängig vom Erfolg	2,50 €*,
b)	für natürliche Personen pro angefangener halben Stunde	20,00 €**,
c)	für juristische Personen pro angefangener halben Stunde	25,00 €**,
d)	für Minderjährige, Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Köln-Pass-Inhaber pro angegebener halben Stunde	15,00 €,
e)	Personen ohne Nuterausweis zahlen einmalig einen Aufpreis bei privater Nutzung	40,00 €,
f)	Personen ohne Nuterausweis zahlen einmalig einen Aufpreis bei gewerblicher Nutzung	100,00 €

\*zzgl. der verlangten Kosten der gebenden Bibliothek,

\*\*zzgl. der von Dritten in Rechnung gestellten Kosten.

9.3. Die StadtBibliothek Köln erhebt folgende Entgelte bei Veranstaltungen:

a)	für den Eintritt zu Vorträgen, Veranstaltungen und Lesungen	2,50 €*,
b)	Minderjährige, Köln-Pass-Inhaber (außer Sonderveranstaltungen)	kostenfrei*.

\*Bei Sonderveranstaltungen kann ein abweichendes Entgelt erhoben werden.

9.4. Für die Benutzung des Klavierflügels pro Stunde 2,50 €

9.5. Für nicht aufgeführte Sonderleistungen der StadtBibliothek Köln werden maximal kostendeckende Entgelte erhoben. Art und Höhe der Entgelte ergeben sich aus dem Aushang in der StadtBibliothek Köln.

9.6. Die Entgelte sind bei der Beantragung bzw. Auftragstellung zu zahlen.

## § 10 Säumnisentgelte

10.1 Bei der Überschreitung der Leihfrist werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

a)	bei Medien aus dem Bestsellerservice pro Tag	1,00 €
b)	bei allen anderen Medien pro angefangene Woche	1,00 €
c)	bei Benachrichtigung durch das erste Mahnschreiben per Briefpost	1,00 €
d)	bei Benachrichtigung durch das zweite Mahnschreiben per Briefpost	1,20 €
e)	ab der 11. Woche pro Medium	25,00 €

## **§ 11 Ausnahmen**

- 11.1. Von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann die StadtBibliothek Köln in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Hausrecht**

- 12.1. Der Leitung der StadtBibliothek Köln steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.
- 12.2. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Bestimmungen des Oberbürgermeisters verstoßen haben, können von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 12.3. Essen und Trinken ist nur in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 13.1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der StadtBibliothek Köln vom 07.11.2005, zuletzt geändert am 05.05.2009, außer Kraft.